Präsident D. Haase: Ich habe zu bemerken, daß das königliche Decret wegen der Landtagsordnung uns noch nicht vorgelegt ist.

Abg. D. v. Mayer: Ich gebe das zu, aber es bleibt nur immer eine Inconsequenz. Uebrigens ist das königliche Decret über die provisorische Landtagsordnung in den Landtagsacten schon abgedruckt und allen Ständen bereits mitgetheilt.

Präsident D. Haase: Dieses allerhöchste Decret ist bei der zweiten Kammer noch nicht eingegangen.

Abg. D. v. Mayer: Mit dem größten Bedauern muß ich wiederholt bemerken, daß ich von meiner Ansicht nicht weichen kann. Ich habe nichts dagegen, daß das Princip einer Erörterung unterworfen werde; es muß allerdings diese Principfrage zu Ende gebracht werden; ich sehe aber nicht ein, warum sich die Beauftragung der Deputation, die Adresse zu entwerfen, damit nicht vereinbaren ließe. Es liegen nämlich zwei Anträge vor, der Antrag der Kammer und ein zweiter von der hohen Staatsregierung. Die Kammer will der Deputation einen Auftrag geben, die Adresse zu entwerfen, die Staatsregierung aber beantragt, die Deputation möge die Principfrage berathen; da sehe ich nun gar keine Schwierigkeit, warum nicht beide Anträge zugleich der Deputation aufgegeben werden könnten.

Präsident D. Haase: Ich gebe den geehrten Abgeordneten anheim, ob die Sache nicht dadurch abgekürzt werden würde, wenn man meiner Ansicht beistimme. Es muß doch zuerst die Vorfrage entschieden werden. Die Kammer hat die Adresse votirt; die Staatsregierung hat Zweifel gegen deren Zulässigkeit aufgestellt; ist es also nicht besser, daß die Deputation zunächst ihren Bericht auf die Principfrage richte?

Abg. D. v. Mayer: Das ist wohl Sache der Deputation, welche im Materiellen kaum eher vorschreiten wird, bevor sie reiflich erwogen hat, ob das Princip richtig sei oder nicht. Die Deputation wird sich schon darüber fassen, und ich unterstütze den Antrag, daß für den vorliegenden Gegenstand jedenfalls eine außerordentliche Deputation ernannt werde.

Secretair Abg. D. Schröder: Ich habe zu bemerken, wie ich nicht glaube, daß ein Widerspruch entstehen könne. Die Kammer hat beschlossen, daß eine Adresse gegeben werden soll, und dieser Beschluß bleibt bei Kraft, wenn auch die Meinung der Staatsregierung begründet sein sollte, daß die zweite Kammer nicht es allein thun könnte; es bleibt ja noch immer der Ausweg, daß sie es mit der ersten Kammer thue.

Abg. D. v. Mayer: Das kann mich am allerwenigsten beruhigen, wenn es so gemeint ist, daß die erste Kammer beitreten müsse. Meine Herren, soll eine Adresse abgegeben werden, so muß zuvor eine Deputation da sein, welche die Adresse entwirft. Die Deputation zu Entwerfung der Adresse muß also schlechterdings ernannt werden, es möge wirklich zur Adresse kommen oder nicht. Es sind hier überhaupt drei Fälle möglich. Entweder nämlich verständigt sich die Kammer mit der hohen Staatsregierung dahin, daß ihr Recht, einseitig eine Adresse an die Staatsregierung zu bringen, anerkannt wird. Für diesen Fall muß eine Deputation da sein, welche sie entwirft. Oder die Staatsregierung besteht darauf, daß nur im Einklange mit der ersten Kammer eine Adresse abgegeben werden könne, und die erste Kammer erklärt sich mit der Abgabe einer Adresse einverstanden, — da muß wieder eine Deputation zur Entwerfung derselben da sein. Oder endlich, wenn entweder die erste Kammer dem Antrage nicht beistimmte, oder die hohe Staatsregierung der Meinung wäre, daß unter keinen Umständen eine Adresse angebracht werden dürfe, dann liegt natürlich die Sache anders; aber das sind zwei Fälle gegen einen. Jedoch habe ich dagegen gar nichts, daß die Deputation in Berücksichtigung der von der hohen Staatsregierung abgegebenen Erklärung beauftragt werde, das Princip mit zum Gegenstande ihrer Prüfung zu machen.

Secretair Abg. D. Schröder: Von der Staatsregierung ist ja gar nicht in Zweifel gezogen worden, daß die Kammer eine Adresse abgeben könne, sondern sie behauptet nur, daß sie darüber mit der ersten Kammer zusammentreten müsse. Mithin kann der dritte vom Herrn D. v. Mayer angeführte Fall gar nicht eintreten.

Abg. a. d. Winkel: Ich glaube, daß eine weitere Discussion darüber, ob für die Erörterung der beiden vorliegenden Fragen eine besondere Deputation zu ernennen sei, ganz überflüssig ist. So viel steht fest, daß bei der jetzigen Lage der Sache eine Deputation ernannt werden muß, und es ist nicht denkbar, daß die Deputation sich zuerst mit der Adresse, und hintennach mit der Principienfrage beschäftigen würde. Also, glaube ich, ist es hinreichend, wenn wir einfach sagen: Es wird eine Deputation ernannt.

Abg. Oberländer: Im Allgemeinen bin ich auch für die Beauftragung der Deputation in dieser doppelten Beziehung. Aber wenn die Adresse nur Wünsche, Erwartungen, Meinungen ausspricht, und auch hierzu der Beitritt der ersten Kammer nothwendig sein sollte, so würde das Recht der zweiten Kammer auf höchst bedenkliche Weise beeinträchtigt. Wenn Jedem aus dem Volke freisteht, seine Ansichten und Wünsche vor den Thron zu bringen, so glaube ich, daß dies auch der zweiten Kammer allein freistehen müsse. Es ist daher leicht möglich, und ich wünsche es, daß die Deputation über diese Frage ganz wegkommt, wenn in der Adresse keine solchen Gegenstände zur Sprache gebracht werden, welche Veranlassung zur Nothwendigkeit des Beitritts der ersten Kammer geben.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß man die Frage darauf gerichtet wissen will, ob eine Adreßdeputation erwählt und ihr zugleich der so eben angedeutete Auftrag gegeben werden soll? Daher frage ich: Will die Kammer eine außerordentliche Deputation zu Entwerfung der Adresse ernennen, und ihr den Auftrag geben, sich über die dabei vorliegende Principfrage mit zu verbreiten? —

Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Meine Herren, die Zeit ist zu weit vorgerückt, um die Sitzung zu verlängern. Ich lade Sie daher ein, morgen

SLUB
Wir führen Wissen.